



Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141, 30001 Hannover

An die
Landkreise, kreisfreien Städte und
Region Hannover

Bearbeitet von: Frau Heckötter

Nachrichtlich
Niedersächsisches Kultusministerium
AG der kommunalen Spitzenverbände
Landesgesundheitsamt
Niedersächsische Krankenhausgesellschaft

E-Mail:
Jana.Heckoetter@ms.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) Durchwahl (0511) 120-2948 Hannover, 10.03.2020

**COVID-19: Fachliche Weisung: Umgang mit Reiserückkehren aus Risikogebieten im Zusammenhang mit Gemeinschaftseinrichtungen
Hinweise zur räumlichen Trennung von Patientinnen und Patienten
Informationsmaterial für Einheiten zur Kontaktnachverfolgung
Programm zur Erfassung von Kontaktpersonen
Beschaffung von Schutzausrüstungen**

Fachliche Weisung: Umgang mit Reiserückkehren aus Risikogebieten im Zusammenhang mit Gemeinschaftseinrichtungen

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden.

Aufgrund des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) ist eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z.B. durch Husten, Niesen, auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich.

Derzeit gehen zunehmend bestätigte Fälle der Erkrankung an COVID-19 zurück auf Kontakte von Rückkehrern von Reisen aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten.

R:\01-Abt. 4\4 01 Corona Virus\0GD Fachaufsicht-Erlasse\2020-03-10 RdErl COVID-19.docx

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/v0-175384.html>



Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE5225050000106021322
BIC NOLADE2HXXX

Erforderlich sind kontaktreduzierende Maßnahmen auf der Basis von § 28 IfSG insbesondere in den nachfolgend unter a) bis e) genannten besonders relevanten Einrichtungen.

Auf der Grundlage § 3 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) weise ich Sie an, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen (Betretungsverbote, Besuchsverbote) für Personen zu treffen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben.

Diese Personen dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder des besonders betroffenen Gebiets folgende Einrichtungen nicht betreten:

- a) Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 4 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen und Heime, in denen überwiegende minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre und teilstationäre Erziehungshilfe),
- b) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 IfSG (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken) ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen,
- c) Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG),), stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff SGB XII sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, Tagesförderstätten und Tagesstätten für Menschen mit seelischen Behinderungen, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige und betreuungsbedürftige Personen,
- d) Berufsschulen und Hochschulen und
- e) Landesbildungszentren mit allen ihren Angeboten.

Adressaten der Bestimmungen sind Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten, die jeweils tagesaktuell durch das RKI unter www.rki.de/ncov-risikogebiete abrufbar sind.

Zur Umsetzung im Wege einer Allgemeinverfügung stelle ich anliegend einen Entwurfstext zur Verfügung.

Hinweise zur räumlichen Trennung von Patientinnen und Patienten

In der niedersächsischen Pandemieplanung stand das Konzept zur Bildung von besonderen Krankenhäusern, die vordringlich die Behandlung der Erkrankungsfälle durch ein neues Virus übernehmen, nicht zur Diskussion. Grundlage dieser Einschätzung war, dass in einem Pandemieszenario früher oder später möglichst viel Kapazitäten und daher alle Krankenhäuser zur Verfügung stehen müssen. So ist auch COVID-19, wenn es nicht zu besonders schweren Verläufen kommt, in Krankenhäusern der Regelversorgung zu behandeln. Mein Haus hatte dafür auch die Isolierungsmöglichkeiten abgefragt.

Aktuell hat nun das Robert Koch-Institut nach Erfahrungen aus China und Italien darauf hingewiesen, dass es eine besondere Herausforderung darstellt, das Risiko von nosokomialen Infektionen und Infektionen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesundheitswesen (Health Care Workers - HCW) zu minimieren.

Innerhalb eines Risikomanagements sollten, falls noch nicht geschehen, unverzüglich gemeinsam mit den Krankenhäusern in Ihrem Zuständigkeitsbereich strategische Schritte eingeleitet werden.

Das RKI schlägt folgende Optionen vor, die in die Überlegungen einfließen sollten:

Infektionsschutz durch getrennte Versorgung im stationären Sektor

- *Wenn möglich sollten **Krankenhäuser nur für COVID-19 Patienten** (COVID-19 Kliniken) festgelegt werden. Diese Krankenhäuser sollten drei Bereiche haben: Kritischer Bereich (Patienten), semikritischer Bereich (Umkleidung, Warenannahme) und sauberer Bereich für den Zutritt von Personal und Lieferer eingeteilt werden.*
- *Dort, wo die Krankenhausdichte geringer ist, sind **einzelne stehende Gebäude** eines Krankenhauses für die Versorgung der COVID-19-Patienten besonders geeignet. Die*

Einteilung in den Gebäuden muss analog der drei Bereiche in den Krankenhäusern (s.o.) erfolgen.

- *Wenn möglich sollte die Behandlung von COVID-19-Patienten und anderen Patientengruppen im selben Gebäude vermieden werden. Eine baulich deutlich abgetrennte Station mit gesonderten Zugang für die Versorgung von COVID-19- Patienten sollte hergerichtet werden.*

Gibt es in Krankenhäusern für NICHT COVID-19 Patienten Hinweise auf SARS-CoV-2-Infektionen, sollten die Patienten in Kliniken weiterverlegt werden, die auf COVID-19-Patienten spezialisiert sind. In Kliniken, die andere Patienten behandeln, ist ein räumlich getrennter Bereich, in dem Verdachtsfälle und Patienten bis zum Vorliegen des Testergebnisses versorgt werden können, sinnvoll. Spezielles Personal sollte für diese Bereiche zur Verfügung stehen.

Medizinisches Personal (HCW)

Die Gesundheit des medizinischen Personals ist entscheidend für ausreichende Behandlungskapazität und Patientensicherheit. Fieberscreening, Tagebücher, psychologische Betreuung etc. sollten bereitgestellt werden. Folgende Regeln sind zu beachten:

- *Trennung des Einsatzortes des Personals im stationären Bereich: entweder nur Behandlung von NICHT COVID-19-Patienten oder COVID-19 Patienten.*
- *Möglichst Kontakt zwischen HCW von Bereichen mit COVID-19 Patienten und HCW von Bereichen mit NICHT COVID-19-Patienten vermeiden.*
- *Arbeitsschutzmaßnahmen entsprechend der Empfehlungen befolgen.*

Kapazitätssteigerung

Anregungen zur Kapazitätssteigerung im stationären Sektor

- *Auch für den stationären Bereich muss der zu erwartende Personalmangel durch Unterstützung von Zeitarbeitsfirmen und ggf. Rekrutierung von Personal im Ruhestand frühzeitig organisiert werden.*
- *Konzept zur Absage von elektiven Eingriffen und Verschiebung stationärer Aufenthalte soweit möglich.*
- *Konzept zur Entlastung der Pflegekräfte bei nicht medizinischen Aufgaben durch unterstützendes Personal.*

Patiententransport

Für den Transport der Patienten zu den COVID-19-Einrichtungen sollten COVID-19-Krankswagen mit entsprechenden Teams eingerichtet werden. Die Krankswagen benötigen keine speziellen Vorkehrungen, sollten aber nur COVID-19-Patienten transportieren.

Verlegung

Weiterbehandelnde Einrichtungen wie Rehakliniken, Pflegeheime sollten Bereiche zur Kohortierung von Infizierten etablieren.

Das European Centre for Disease Prevention and Control (ECDC) hat eine Checkliste für Krankenhäuser bereits veröffentlicht, das ebenfalls als Planungsgrundlage für Krankenhäuser dienen kann. Papier des: <https://www.ecdc.europa.eu/en/publications-data/checklist-hospitals-preparing-reception-and-care-coronavirus-2019-covid-19>

Wir haben die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft über die Überlegungen informiert. Die Kolleginnen und Kollegen des Referates Krankenhäuser stehen Ihnen für spezifische Fragen zu Ihrer Region im Rahmen der weiteren Planung zur Verfügung (E-Mail: Referat404@ms.niedersachsen.de).

Auch für den ambulanten Bereich gibt das RKI Hinweise zum Management. Diese habe ich der Kassenärztlichen Vereinigung zur Verfügung gestellt.

Informationsmaterial für Einheiten zur Kontaktnachverfolgung

Eine weitere Herausforderung stellt das Kontaktmanagement dar. In Anbetracht der Ausbreitungsdynamik aber auch der hohen Anzahl schwerer Verläufe in den Regionen mit hohen Fallzahlen ist dieses Management nach wie vor zentrales Element, Neuerkrankungen und schwere Krankheitsverläufe zu verhindern. Für Ihren Einsatz danke ich Ihnen.

Hier zeigt sich, dass innerhalb der Landkreise und kreisfreien Städte unter Umständen auch Personen außerhalb der medizinischen Fachdienste zur Unterstützung erforderlich werden. Um diese Personengruppen entsprechen anzuleiten, habe ich das Landesgesundheitsamt gebeten, Ihnen unterstützende Materialien zur Verfügung zu stellen.

EDV-Programm zur Erfassung von Kontaktpersonen

Darüber hinaus wurde den medizinischen Fachdiensten über das inf.fo des Landesgesundheitsamtes ein Dokumentationsprogramm SORMAS vorgestellt. Dieses Programm wird vom Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung (HZI) unter der Leitung von Herrn Prof. Gérard Krause angeboten. Herr Prof. Krause war lange Zeit am RKI als Abteilungsleiter tätig und kennt daher die Anforderung an den öffentlichen Gesundheitsdienst aus eigener Erfahrung. Wenngleich es nicht der geeignetste Zeitpunkt für eine neue Lösung sein mag, kann sie gerade jetzt arbeitserleichternd sein.

Beschaffung von Schutzausrüstung

In der letzten Woche fand eine Abfrage zu den Bedarfen von Schutzausrüstungen des ÖGD statt. Daraus wurde für den niedersächsischen ÖGD ein Gesamtbedarf ermittelt und an den Bund weitergeleitet. Derzeit ist nicht absehbar, ob und was der Bund davon beschaffen wird. Der Bund hat daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass darüber hinaus auf allen Ebenen weiterhin selbst – soweit dies möglich ist – Beschaffungen vorzunehmen sind. Hierzu fordere ich Sie hiermit auf.

Unabhängig von diesen Bemühungen hat auch das Land Beschaffungen getätigt bzw. wird diese vornehmen. Hierzu erfolgen in den täglichen Lageberichten weitere Hinweise, wie Sie die zur Verfügung stehenden Materialien anfordern können.

Im Auftrage


Claudia Schröder